

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung an Herrn Andreas Steckhan

Unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht NW (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO NW) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der zur Zeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Bei der Kolpingstadt Kerpen, Amt 21, Abteilung 21.1 - Allgemeines Ordnungswesen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 76, liegt für Herrn Andreas Steckhan, zuletzt bekannte Adresse Kunibertusstraße 60, 50171 Kerpen eine Ordnungsverfügung vom 01.09.2016 mit dem Aktenzeichen „21.1 – Lab“ zur Einsicht bzw. zur Entgegennahme während der Öffnungszeiten des Rathauses von Montag bis Freitag bereit.

Das Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige tatsächliche Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist. Die o.g. Ordnungsverfügung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der letzten Veröffentlichung in der Tagespresse zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Ordnungsverfügung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Kerpen, den 01.09.2016

Dieter Spürck
Bürgermeister